



Nachträgliche Beantwortung von Anfragen

Wolmirstedt, den 15.01.2021

ordentliche Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses

Tag: Mittwoch, 02.12.2020

	Anfrage:	Beantwortung:
1.	Herr Teige bittet um Mitteilung, wie die Gebühren unter 6.3 und 6.4 (Friedhofsgebührensatzung) zu verstehen sind, wird dies nicht durch das Bestattungsunternehmen abgerechnet?	<p>Die unter Pkt. 6.3. genannte Genehmigungsgebühr für einen Grabstein umfasst die lt. § 20 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren durch die Stadt Wolmirstedt erforderliche Zustimmung der Stadtverwaltung zur Errichtung eines Grabmals. Es handelt sich bei der Gebühr um eine Gegenleistung für eine besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit - hier Überprüfung der vorgelegten Entwürfe, insbesondere auch im Hinblick auf die, in der Friedhofssatzung festgelegten, Gestaltungsvorschriften für Grabmale und Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften vor Ort. Dem Steinmetz obliegt die Herrichtung und entsprechende Gewährleistung.</p> <p>Die unter Pkt. 6.4. enthaltene Gebühr für Urnenversand beinhaltet den Ausnahmefall einer Umbettung einer Urne mit anschließendem Versand. Diesen Fall hatten wir im Jahr 2017 ein Mal. Die Stadt Wolmirstedt favorisiert die Vorgehensweise, dass die Ausgrabung der Urne (im Beisein der Stadtverwaltung), Säuberung und letztlich der Versand möglichst durch einen Bestatter vorgenommen wird. Dadurch wird keine Gebühr für den Urnenversand von der Stadt erhoben.</p>
2.	Frau Wolff fragt, ob es möglich ist, die jährliche Gebühr unter 4.1 (Friedhofsgebührensatzung) bereits im Vorfeld als Einmalzahlung zu erheben, da die Laufzeit ja festgeschrieben ist. Hiermit könnte man den Verwaltungsaufwand erheblich reduzieren.	<p>Die Friedhofsunterhaltungsgebühr im Voraus für die gesamte Laufzeit zu erheben widerspricht dem Gebührentatbestand für diese Benutzungsgebühr, für welche der abgabenrechtliche Grundsatz der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung gilt. Das heißt, dass erst mit Inanspruchnahme der Leistung (=Leistungsbezug) die Gebührenschuld entsteht. Die Leistung besteht hier in der Bereitstellung und Instandhaltung der Infrastruktur des Friedhofes.</p> <p>Grabnutzungsgebühren können wegen ihres Dauerschuldcharakters bereits mit Begründung des Grabnutzungsrechts entstehen und somit für den</p>

	<p>vollständigen Nutzungszeitraum im Voraus erhoben werden. Voraussetzung ist hier die Satzungsregelung.</p> <p>Eine zukünftige Einbeziehung der Unterhaltungsgebühr in die Grabnutzungsgebühr wurde seitens der Verwaltung grundsätzlich in Erwägung gezogen, um den geringsten Verwaltungsaufwand zu verursachen. Allerdings tragen dann nur noch die neuen Nutzer zukünftige Gebührenänderungen und dem Kostenpflichtigen entstehen höhere Einmalkosten. Weiterhin ist hier die periodengerechte Abgrenzung der Zahlungen buchhalterisch vorzunehmen und der Effekt für im Voraus bezahlte Leistungen als Aufzinsung einzurechnen.</p> <p>Als rechtlich geprüft und ohne weiteres zulässig ist hier die Zusammenfassung der Friedhofsunterhaltungsgebühr auf die Laufzeit der Kalkulationsperiode. Der Vorteil liegt darin, dass bei jeder Änderung der Gebühren (im 3-Jahres-Rhythmus der Kalkulation) eine Benachteiligung bzw. Begünstigung der bisherigen Gebührenzahler auf Dauer entfällt. Der Veranlagungszeitraum sollte bei wiederkehrenden Beiträgen dem Kalkulationszeitraum entsprechen. Der von Ihnen angesprochene Verwaltungsaufwand würde reduziert werden.</p>
--	--